Abschrift

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per E-Mail
GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Unser Zeichen	Rechtsanwälte	Sekretariat	Kontakt	Kiel
04628-25-OR-3163	Dr. Fiete Kalscheuer Dr. Nicolas Harding	Franziska Jürs	☏ +49 431 97918-944 🖷 +49 431 97918-30 ✉ franziska.juers@bmz-recht.de	31.07.2025

An:
kontakt@gkv-spitzenverband.de

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns die Freie Apothekerschaft e.V. mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Das Vorliegen einer auf uns lautenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht der Freien Apothekerschaft e.V. beantragen wir hiermit auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, uns die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. **Hat die gemäß § 129 Abs. 8 SGB V von GKV-Spitzenverband und DAV zu bildende Schiedsstelle bezüglich eines möglichen Ausschlusses der Hollandversender vom Rahmenvertrag i.S.d. § 129 SGB V entschieden?**

   Falls ja: Was war das Ergebnis und wie wurde dieses begründet?

KIEL
Prof. Dr. Mathias Nebendahl [2) 10) 14)], Notar
Dr. Matthias Krisch [6)], Notar
Dr. Christian Becker [14)], Notar
Dr. Katja Francke [2)]
Dr. Hauke Thilow [7) 11)], Notar
Dr. Christian Wolff [9) 12)]
Dr. Johannes Badenhop [13) 14)], Notar
Dr. Christian Kuhlmann [4)]
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
Dr. Susann Rochlitz [10)]
Dr. Martin Witt [7)], Notar
Dr. Fiete Kalscheuer [14)]
Dr. Thomas Guttau [6)]
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Dr. Jan-Philipp Redder
Charlotte Gaschke
Maria Jaletzke-Fest
Dr. Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Dr. Johannes Fitzke
Talea Iben
Lisa Bütow
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK
Dr. Oswald Kleiner, Notar
Lars Bretschneider [2) 10)], Notar
Dr. Friderike Pannier [3)]
Dr. Matthias Waack [7)], Notar
Dr. Sebastian Scholz [7)]
Dr. Gero von Alvensleben [2)]
Dr. Philipp Thomssen, LL.M. (London)
Jörn Vorbeck
Wolf-Sebastian Ohlendorf
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG
Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Bastian Koch [7)], Notar
Dr. Max Wellenreuther [2)], Notar
Jan Christiansen [1) 5)], Notar
Dr. Christoph Bialluch [2) 10)]
Julian Schlumbohm [4)]
Carina Rohde [5)]
Dr. Justus Jürgensen
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN
Dr. Bernd Richter [11)]
Dr. Peter Gramsch [8)], Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sandberg
Aino Kristina Füner, Notarin
Dr. Kirsten Walter
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für
1) Agrarrecht
2) Arbeitsrecht
3) Bank- und Kapitalmarktrecht
4) Bau- und Architektenrecht
5) Erbrecht
6) gewerblichen Rechtsschutz
7) Handels- und Gesellschaftsrecht
8) Insolvenzrecht
9) IT-Recht
10) Medizinrecht
11) Steuerrecht
12) Urheber- und Medienrecht
13) Vergaberecht
14) Verwaltungsrecht

Banken
Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00

Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt.-IdNr. DE205972535
www.bmz-recht.de

2. Hat die gemäß § 129 Abs. 8 SGB V von GKV-Spitzenverband und DAV zu bildende Schiedsstelle in der Vergangenheit im Zusammenhang mit rechtswidrigen Rx-Boni durch Versandapotheken mit Sitz in den Niederlanden bereits Maßnahmen ergriffen oder Sanktionen verhängt?

   Falls ja: Um welche Maßnahmen/Sanktionen handelt es sich? Bitte übersenden Sie uns alle mit den Maßnahmen/Sanktionen zusammenhängenden Informationen.

   Falls nein: Bitte teilen Sie uns mit, weshalb die gesetzlich vorgesehene Schiedsstelle jeweils davon abgesehen hat, Maßnahmen zu ergreifen oder Sanktionen zu erlassen.

3. Weshalb unternimmt der GKV-Spitzenverband nichts gegen die (z.T. in regelmäßigen Abständen steigenden) Rabatte von Versandapotheken mit Sitz in den Niederlanden?

4. Weshalb dürfen Versandapotheken mit Sitz in den Niederlanden Arzneimittel nach Deutschland versenden, obwohl diese Artikel im Sortiment haben, die laut Apothekenbetriebsordnung verboten sind (Pferdesättel, Hundebetten, Sexspielzeug usw.)?

5. Bitte übersenden Sie uns alle Ihnen vorliegenden Dokumente (Vermerke, Korrespondenz, Rechtsgutachten, etc.) zu der Rabattvergabepraxis von Versandapotheken mit Sitz in den Niederlanden. Bitte übersenden Sie uns auch die Ihnen vorliegenden Unterlagen, aus denen sich ergibt, wie der GKV-Spitzenverband zu dieser Rabattpraxis steht.

   Falls nicht vorhanden: Beabsichtigt der GKV-Spitzenverband auf die Rabattpraxis der Versandapotheken mit Sitz in den Niederlanden – insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass sich die Versandapotheken nicht an gerichtliche Entscheidungen (z.B. OLG Frankfurt, Urteil vom 15.05.2025 – 6 U 347/2) halten – reagieren?

   Falls ja: Wie soll die Reaktion aussehen?

6. **Werden die Versicherungsnehmer über die geltende Rechtslage und die damit einhergehende Benachteiligung (sog. Inländerdiskriminierung) zulasten der Vor-Ort-Apotheken informiert?**

   <u>Falls nein:</u> Plant der GKV-Spitzenverband, dies zu ändern und die Versicherungsnehmer aktiv über die sich verschlechternde Situation der Vor-Ort-Apotheken zu informieren?

   <u>Falls nein:</u> Bitte übersenden Sie uns alle Ihnen vorliegenden Unterlagen und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass sich der GKV-Spitzenverband für de Vor-Ort-Apotheken einsetzt.

Der Antrag stützt sich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), insbesondere auf § 1 Abs. 1 IFG. Danach hat jede Person einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei informationspflichtigen Stellen des Bundes, unabhängig von einer besonderen Betroffenheit oder einem rechtlichen Interesse.

Beim GKV-Spitzenverband handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die - infolge ihrer ausdrücklichen Normierung in § 217a SGB V - zuvörderst öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. Diese sind wiederum in der Regelung des § 217 f SGB V aufgeführt. Insofern handelt es sich beim GKV-Spitzenverband um eine informationspflichtige Stelle i.S.d. § 1 Abs. 1 IFG.

Wir bitten Sie daher, uns die begehrten Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen und weisen vorsorglich darauf hin, dass Sie gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG an die beantragte Art der Informationsgewährung gebunden sind. Ferner verweisen wir darauf, dass die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Harding gez. Dr. Kalscheuer

Dr. Nicolas Harding Dr. Fiete Kalscheuer